Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
193/2004		10.11.2004	1

Dringlichkeitsvorlage

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuss		
☐ Fachausschuss		
☐ Kreisausschuss		
☒ Kreistag		10.11.2004

Inhalt:

Finanzierung der Kindertagesbetreuung 2004 gemäß § 16 Abs. 2 KitaG

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung erfolgt auf der Basis von 84 % der tatsächlichen Personalkosten vom notwendigen pädagogischen Personal 2004 gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1, 2 KitaG. Diese Regelung gilt ausschließlich für das Jahr 2004 auf Grund der zweckgebundenen Erhöhung der Kreisumlage für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung.
2. Ab dem Jahr 2005 gilt die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossene Finanzierungsform (DS-Nr. 15-A/2004).
3. Bei der Berechnung des Kostenausgleiches gemäß § 16 Abs. 5 KitaG sind die Erstattungen entsprechend zu berücksichtigen.

zuständiges Amt:

51	Britta Gilgen Amtsleiterin	Marita Rudick Dezernentin	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Finanzen und Service	Frau Burmeister	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung der Dringlichkeit

Mit der Übertragung der Aufgaben nach dem Kita-Gesetz auf den Landkreis Uckermark wurden für den Haushalt 2004 Mehrausgaben geplant, welche in dieser Höhe tatsächlich nicht in Anspruch genommen wurden.

Die Steigerung der Ausgaben sollte durch die Erhöhung der Kreisumlage 2004 finanziert werden. Damit resultierte die Erhöhung der Kreisumlage um 3,01 % ausschließlich aus den Mehrausgaben, die durch die Umsetzung des Kita-Gesetzes im Landkreis Uckermark entstehen würden.

Die Ist-Ausgaben des Landkreises in diesem Bereich zeigen nunmehr, dass die durch die Anhebung der Kreisumlage zur Verfügung stehenden Mittel in dieser Höhe nicht erforderlich sind (siehe DS-Nr. 168/2004).

Für das Haushaltsjahr 2004 ist aus rechtlicher Sicht nur die Möglichkeit gegeben, die finanzielle Belastung der Kommunen durch die Erhöhung der Kreisumlage zu reduzieren, indem der Landkreis die tatsächlichen Kosten der Kita-Träger zur Berechnung heranzieht.

Da die vollständige Meldung der Ist-Kosten der einzelnen Träger erst zum 09.11.2004 vorlag, war eine rechtzeitige Klärung der Verfahrensweise und die fristgemäße Vorbereitung einer Beschlussvorlage nicht möglich.

Da die Berücksichtigung der tatsächlichen Personalkosten lediglich im laufenden Haushaltsjahr erfolgen kann, dafür jedoch der Beschluss des Kreistages erforderlich ist, ist die Dringlichkeit dieser Vorlage gegeben.

Begründung der Vorlage:

Nach dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) vom 17.12.2003 hat der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe seit dem 01.01.2004 die Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dem KitaG zu erfüllen.

Da das KitaG erst sehr spät beschlossen wurde sowie die vom Landkreis Uckermark favorisierte Variante einer Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG an die Gemeinden nicht zustande gekommen ist, waren durch den Landkreis Uckermark im April dieses Jahres die Haushaltsmittel für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung neu zu planen und in den Haushalt 2004 einzustellen. Auf der Grundlage der von den Trägern der Einrichtungen gemeldeten Kinderzahlen hatte die Verwaltung die Kostenbeteiligung gemäß § 16 Abs. 2 KitaG ermittelt. Erst zu diesem Zeitpunkt war bekannt, dass es in diesem Bereich zu einer voraussichtlichen Kostensteigerung gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz kommen wird. Der ursprüngliche Haushaltsansatz basierte auf der Annahme, dass es zu einer Übertragung der Durchführung der Aufgaben nach dem KitaG an die Gemeinden kommt.

Diese nunmehr ermittelte Kostensteigerung hatte eine zweckgebundene Kreisumlagenerhöhung zur Folge. Somit zahlten die Gemeinden eine höhere Kreisumlage als ursprünglich ohne diese Kostensteigerung geplant war.

Der Landkreis Uckermark gewährte gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und 3 KitaG den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss pro belegtem Platz von mindestens 84 % der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, bezogen auf die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung (Pauschale). Danach ergibt sich ein Zuschuss aus dem Kreishaushalt in Höhe von 14.342.508 €. Für die Finanzierung der Kindertagesbetreuung ist im Haushalt 2004 nach § 16 Abs. 2 KitaG ein Zuschuss von 16.041.500 € ausgewiesen. Abzgl. der vg. Ist-Ausgaben ergeben sich somit Minderausgaben in Höhe von 1.698.992 €.

Um nun die zweckgebundenen Einnahmen entsprechend einzusetzen, empfiehlt die Verwaltung, in diesem Haushaltsjahr den Zuschuss für die Kindertagesbetreuung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 KitaG (nach Ist-Personalkosten) - und somit abweichend vom Beschluss des Jugendhilfeausschusses (DS-Nr.: 15-A/2004) - vorzunehmen.

Die Neuberechnung des Zuschusses ist bei Wahrung der vom Gesetz (SGB VIII) geforderten Gleichbehandlung nach vg. Finanzierungsform für alle Träger (freie und kommunale) vorzunehmen und ergibt eine vorläufige Nachzahlung an die Träger der Kindertagesstätten in Höhe von insgesamt 1.649.922 €. Trägern, denen aufgrund der geänderten Finanzierungsform ein geringerer Zuschuss zustehen würde, müssen überzahlte Beträge nicht an den Landkreis Uckermark zurückzahlen, da die Bescheide bestandskräftig sind und diese Träger einen Vertrauensschutz geltend machen können.

Unter Beachtung der Nachzahlung an die Träger der Kindertagesstätten ist davon auszugehen, dass sich in diesen Fällen die Platzkosten in den Einrichtungen verringern werden. Das wiederum hat zur Folge, dass die Gemeinden, die keine Kinderta-

gesstätte haben und einen Kostenausgleich gemäß § 16 Abs. 5 KitaG an die Standortgemeinden zu leisten hatten, davon ausgehen können, dass sich der Kostenausgleich im Nachhinein verringern wird. Somit würden auch diese Gemeinden von der Änderung der Finanzierungsform mittelbar betroffen sein. Dies ist zwischen den Gemeinden zu regeln.